

---

## Leitfaden zum Einrichtungsrundfunk und Veranstaltungsrundfunk

Nach § 7 des Niedersächsischen Mediengesetzes (NMedienG) führt die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) für Sendungen, die im Rahmen einer Mehrzahl von Einrichtungen bzw. einer oder mehrerer Veranstaltungen verbreitet werden sollen, ein vereinfachtes Zulassungsverfahren durch.

Dieser Leitfaden gibt Hinweise darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Zulassung erteilt werden kann und was sonst zu beachten ist.

### I. Einrichtungsrundfunk

Unter Einrichtungsrundfunk sind Sendungen zu verstehen, die

- gleichzeitig oder zeitversetzt in einer Mehrzahl von Einrichtungen, die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörenden Gebäudekomplex beschränken (§ 1 Satz 2 Nr. 1 NMedienG) und für gleiche Zwecke genutzt werden, verbreitet werden sollen,
- nur dort empfangen werden können und
- im funktionellen Zusammenhang mit den in dieser Einrichtung zu erfüllenden Aufgaben stehen.

**Beispiele:** *Sendungen, die in Hotels, Krankenhäusern, Ladengeschäften verbreitet werden.*

### II. Veranstaltungsrundfunk

Unter Veranstaltungsrundfunk sind Sendungen zu verstehen, die

- im Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung und
- in deren örtlichem Bereich veranstaltet werden.

*Beispiele: Sendungen im Bereich einer kulturellen oder sportlichen Großveranstaltung, Gottesdienstübertragungen für den Bereich der örtlichen Glaubensgemeinschaft oder Sendungen beispielsweise im Bereich eines Stadtfestes*

### III. Voraussetzungen

1. Die Zulassung kann für drahtlos verbreitete Sendungen nur erteilt werden, wenn die unter I. bzw. II. aufgeführten Punkte erfüllt sind und freie Übertragungskapazitäten (d. h. solche, die nicht für landes- oder bundesweiten Rundfunk, Bürgerrundfunk oder Modellversuche benötigt werden) vorhanden sind (§ 7 Abs. 2 NMedienG).
  
2. Außerdem müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - a) Nichtvorhandensein von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Veranstalter oder seine Vertreter bei der Veranstaltung gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen wird (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 NMedienG).
  - b) Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit des Veranstalters (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 NMedienG).
  - c) Kein Verlust der Fähigkeit des Veranstalters oder seiner Vertreter zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen; kein durch Richterspruch eingetretener Verlust, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 NMedienG).
  - d) Keine Verwirkung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung nach Art. 18 GG (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 NMedienG).
  - e) Wohnsitz oder Sitz des Veranstalters in einem Land der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und unbeschränkte gerichtliche Verfolgbarkeit des Veranstalters (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 NMedienG).
  
3. Das Programm hat insbesondere folgenden Anforderungen zu genügen:
  - a) Einhaltung der Programmgrundsätze des § 14 NMedienG.
  - b) Für die Werbung innerhalb des Rundfunkprogramms gelten die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages.

#### IV. Einzureichende Antragsunterlagen

Dem Antrag auf Verbreitung von Einrichtungs- oder Veranstaltungsrundfunk sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Angabe bzw. Vorlage aller für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen notwendigen Tatsachen und Beweismittel (§ 8 Abs. 1 NMedienG), insbesondere:
  - a) Vorlage eines Veranstaltungsprogramms sowie eines Programmschemas des geplanten Rundfunkprogramms aus denen sich ein Zusammenhang zwischen dem Rundfunkprogramm und der Veranstaltung entnehmen lässt.
  - b) Vorlage eines Lageplans aus dem sich die räumliche Ausdehnung der unmittelbaren Veranstaltungsaktivitäten ergibt.
  - c) Angabe des gewünschten Verbreitungsgebietes des Programms und Angabe des vorgesehenen Standortes und der Höhe der Sendeantenne (bei terrestrischer Verbreitung).
  - d) Gegebenenfalls Bestätigung des Veranstalters oder Verantwortlichen der öffentlichen Veranstaltung, aus der sich der öffentliche Charakter der Veranstaltung ergibt.
2. Eine schriftliche Erklärung hinsichtlich der Voraussetzungen unter Ziffer III. 2. a) – d).
3. Mitteilung des Namens und der Anschrift der Person, die für den Inhalt des Programms verantwortlich ist. Bei mehreren Verantwortlichen muss mitgeteilt werden, für welchen Teil des Programms jede Person einzeln verantwortlich ist (§ 17 Abs. 1 NMedienG).
4. Bei Veranstaltungsrundfunk darf die Sendeleistung nur so hoch sein, um die Versorgung des örtlichen Bereichs des Veranstaltungsortes abzudecken.

#### V. Mitwirkungspflichten des Veranstalters

Im Falle der Erteilung einer Zulassung bestehen insbesondere folgende Mitwirkungspflichten des Veranstalters:

1. Aufzeichnung und Aufbewahrung (grundsätzlich 6 Wochen) der einzelnen Beiträge der Sendungen (§ 19 NMedienG).

2. Auf Verlangen der NLM ist Name und Anschrift der/des für den Inhalt des Programms Verantwortlichen sowie der/die für den Inhalt einer Sendung oder eines Beitrages Verantwortliche mitzuteilen (§ 18 Abs. 2 NMedienG).
3. Auf Verlangen der NLM sind die Programmaufzeichnungen vorzulegen.

## VI. Bearbeitungsfristen und Kosten

- Der Antrag einschließlich sämtlicher entscheidungserheblicher Unterlagen ist grundsätzlich mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Sendetermin bei der NLM einzureichen.
- Für die Zulassung entstehen je nach wirtschaftlichem Nutzen und Verwaltungsaufwand Kosten, die sich im Rahmen von 50 bis 500 Euro bewegen.
- Die Kosten für die technische Weiterverbreitung sind hiervon nicht erfasst.

**Es wird darauf hingewiesen, dass bei terrestrischer Verbreitung des Programms, beispielsweise über UKW, neben der Zulassung durch die NLM eine Frequenzzuteilung der Bundesnetzagentur erforderlich ist.**

## VII. Inhalt/Dauer der Zulassung

- Die Zulassung wird befristet erteilt (§ 7 Abs. 4 NMedienG).
- Bei Einrichtungsrundfunk wird die Zulassung längstens für drei Jahre ausgesprochen.
- Bei Veranstaltungsrundfunk wird die Zulassung für die Dauer des zeitlichen Zusammenhangs mit der Veranstaltung ausgesprochen; bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen für höchstens drei Jahre (*keine Dauerzulassung!*).

Hannover, im Januar 2016